

Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (Immatrikulationssatzung-HSWT)

Vom 15. Juli 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und Art. 51 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

A. Allgemeines

- § 1 Immatrikulationspflicht
- § 2 Zuständigkeit, Vollzug, Bekanntgabe

B. Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

- § 3 Beginn der Mitgliedschaft
- § 4 Form und Frist des Immatrikulationsantrages
- § 5 Immatrikulationsvoraussetzungen
- § 6 Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis
- § 7 Versagung der Immatrikulation
- § 8 Vornahme der Immatrikulation
- § 9 Studienbeginn und Semesterzählung
- § 10 Studienplatztausch
- § 11 Mitwirkungspflichten

II. Rückmeldung

- § 12 Anmeldung zum Weiterstudium

III. Beurlaubung

- § 13 Antrag auf Beurlaubung
- § 14 Beurlaubungsgründe
- § 15 Vornahme der Beurlaubung

IV. Exmatrikulation

- § 16 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 17 Exmatrikulationsvoraussetzungen
- § 18 Vornahme der Exmatrikulation

C. Bestimmungen für Gaststudierende

- § 19 Qualifikation und Immatrikulationsantrag
- § 20 Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen

D. Ordnungsmaßnahmen

- § 21 Verstöße gegen Hochschulmitgliedschaftspflichten

E. Schlussvorschrift

- § 22 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1

Immatrikulationspflicht

¹Alle Studienbewerber oder Studienbewerberinnen müssen sich vor Aufnahme ihrer Studien als Studierende (§§ 3ff.) oder Gaststudierende (§ 19f.) an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (nachfolgend: Hochschule) immatrikulieren. ²Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierender oder Studierende und Gaststudierender oder Gaststudierende ist nicht möglich.

§ 2

Zuständigkeit, Vollzug, Bekanntgabe

(1) Für den Vollzug dieser Satzung ist das Sachgebiet für Studienangelegenheiten zuständig.

(2) Die hochschulöffentliche Bekanntgabe nach dieser Satzung erfolgt durch Anschlag an den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen in der Hochschule oder auf elektronischem Weg über die von der Hochschule hierfür bestimmten elektronischen Informationssysteme, soweit nicht eine besondere Form der Bekanntgabe vorgesehen ist.

B. Bestimmungen für Studierende

I. Immatrikulation

§ 3

Beginn der Mitgliedschaft

¹Mit der Immatrikulation werden die Studierenden Mitglied der Hochschule in ihrer Fakultät und ihres Studienganges. ²Eine Mitgliedschaft an mehreren Fakultäten ist nicht möglich. ³Studierende, die an mehreren Fakultäten studieren, entscheiden sich bei der Immatrikulation für die Mitgliedschaft in einer dieser Fakultäten. ⁴Eine Änderung der Fakultätszugehörigkeit ist nur auf schriftlichen Antrag bei der Rückmeldung möglich.

§ 4

Form und Frist des Immatrikulationsantrages

(1) ¹Der Antrag auf Immatrikulation kann nur unter Verwendung der bei der Hochschule erhältlichen Antragsvordrucke (Bewerbungsantrag) gestellt werden, die auf den Internet-Seiten der Hochschule bereit gestellt werden. ²Mit dem Bewerbungsantrag sind die Voraussetzungen nach § 5 nachzuweisen; für den Nachweis nach § 5 Nr. 3 c) kann die Hochschule eine Nachreichfrist setzen. ³Die Absicht der Immatrikulation ist bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen vorab entsprechend der Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht

zulassungsbeschränkten Studiengänge an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (AVS-HSWT) vom 25. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung anzumelden (Vor Anmeldung). ⁴Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen gilt § 26 HZV. ⁵Der Bewerbungsantrag beinhaltet den Antrag auf Zulassung bzw. die Voranmeldung.

(2) ¹Das Sachgebiet für Studienangelegenheiten setzt die Fristen für die Vornahme der Immatrikulation (Immatrikulationsfrist) fest. ²Die Immatrikulationsfristen liegen in der Regel

1. für das Wintersemester innerhalb des Zeitraums vom 10. August bis 1. Oktober,
2. für das Sommersemester innerhalb des Zeitraums vom 10. Februar bis 15. März.

³Die Immatrikulationsfrist wird den Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen mit dem Zulassungsbescheid mitgeteilt. ⁴Für eine Verlängerung der Immatrikulationsfrist gilt Art. 31 Abs. 7 BayVwVfG. ⁵Bei der Immatrikulation für Studien im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen kann von diesen Terminen abgewichen werden.

§ 5

Immatrikulationsvoraussetzungen

¹Für eine Immatrikulation hat der Studienbewerber oder die Studienbewerberin vorzulegen:

1. einen gültigen Reisepass oder Personalausweis ersatzweise ein gültiges amtliches Aufenthaltsdokument mit Lichtbild;
2. den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Bewerbungsantrag einschließlich der für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben;
3. den Nachweis der Qualifikation (Art. 43 bis 45 BayHSchG) für das beabsichtigte Studium durch
 - a) das Zeugnis der Hochschulreife falls eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung vorliegt einschließlich Anerkennungsbescheid bzw. Vorprüfungsdocumentation von Uni-assist bzw. Nachweise nach der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bei besonders qualifizierten Berufstätigen (Art. 45 BayHSchG); bei Studierenden einer Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, die als teilnehmende Personen eines zwischen beiden Hochschulen vereinbarten gegenseitigen Studierendenaustausches vorgesehen sind, genügt die Feststellung der für das Studium erforderlichen Qualifikation durch die Partnerhochschule; bei weiterbildenden Studien gilt Art. 43 Abs. 6 S. 2 BayHSchG;
 - b) soweit erforderlich - den Nachweis
 - aa) über den Abschluss einer der gewählten Ausbildungsrichtung entsprechenden fachpraktischen Ausbildung beziehungsweise
 - bb) einer dem gewählten Studiengang entsprechenden praktischen Tätigkeit (Vorpraxis);
 - c) das Zeugnis über einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss bei Masterstudiengängen; Bestimmungen in der Studien- und

Prüfungsordnung über einen zu einem späteren Zeitpunkt möglichen Nachweis bleiben unberührt;

4. bei Immatrikulation für ein Masterstudium zusätzlich der Nachweis von in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geforderten weiteren Qualifikationsvoraussetzungen;
5. bei der Immatrikulation für ein Zusatzstudium zusätzlich den Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungsordnung oder Qualifikationsatzung;
6. bei der Immatrikulation für ein Modulstudium etwaige zusätzlich erforderliche Nachweise nach spezifischen Satzungen;
7. den Nachweis über den einbezahlten Studentenwerksbeitrag und anderer fälliger Gebühren und Beiträge; die Hochschule kann auch ein Lastschriftinzugsverfahren durchführen;
8. die nach der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl I S. 568) beziehungsweise nach der gemäß § 200 Abs. 2 SGB V (BGBl 1988 Teil I S. 2482 ff.) zu erlassenden Meldeverordnung in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Nachweise zur Krankenversicherung der Studierenden;
9. den Zulassungsbescheid der Hochschule;
10. bei Studienbewerbern oder Studienbewerberinnen mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse auf dem abgeschlossenen Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder höher; es gelten auch Nachweise deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichende Sprachnachweise anerkannt wurden;
11. den Nachweis der Exmatrikulation (Studienbuch oder Exmatrikulationsbescheinigung), wenn Studienbewerber oder Studienbewerberinnen bereits an einer Hochschule immatrikuliert waren, es sei denn es handelt sich um eine Doppelimmatrikulation nach § 8 Abs. 2;
12. gegebenenfalls Originale oder amtlich beglaubigte Kopien beziehungsweise Abschriften von Zeugnissen über im Rahmen eines Studiums abgelegte Hochschulprüfungen; einer Beglaubigung bedarf es nicht, wenn die Prüfungen an dieser Hochschule abgelegt wurden;
13. den Nachweis über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin diese bei der Immatrikulation für ein höheres Semester geltend macht; die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalte, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen, ein Notenblatt mit Angabe aller Noten und Leistungsnachweise sowie das Notensystem, nach dem die Module bewertet wurden sowie der Antrag auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sind mit dem Antrag auf Voranmeldung innerhalb der Fristen nach der Satzung über die nähere Ausgestaltung des örtlichen Auswahlverfahrens und über die Voranmeldung für nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (AVS-HSWT) vom 25. Juni 2007 in der jeweils geltenden Fassung bzw. mit dem Zulassungsantrag innerhalb der gem. § 26 Abs. 1 HZV geltenden Fristen einzureichen;

14. gegebenenfalls Unterlagen zu Tatsachen, die

- a) Immatrikulationshindernisse nach Art. 46 BayHSchG begründen können, insbesondere, wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin
 - aa) infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - bb) eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen die Voraussetzungen für die Meldung zu einer Prüfung endgültig nicht mehr beibringen kann, es sein denn, dass die betreffende Person in einen anderen Studiengang oder sonstige Studien wechselt;
- b) zur Versagung der Immatrikulation nach dieser Satzung führen können.

²Bei fremdsprachlichen Qualifikationsnachweisen oder sonstigen Nachweisen ist jeweils eine von einem öffentlich bestellten Dolmetscher oder einer öffentlich bestellten Dolmetscherin bzw. Übersetzer oder Übersetzerin in deutscher oder englischer Sprache gefertigte Übersetzung im Original vorzulegen.

§ 6

Fachpraktische Ausbildung, Vorpraxis

(1) ¹Vor Studienbeginn in grundständigen Studiengängen (Art. 57 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG) muss eine fachpraktische Ausbildung nur nachgewiesen werden, sofern dies in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder anderen Satzungen der Hochschule bestimmt ist. ²Die fachpraktische Ausbildung muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung entsprechen; bei einem Studiengang der Ausbildungsrichtung Technik genügt auch eine fachpraktische Ausbildung, die der Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft an der Fachoberschule entspricht.

(2) Die fachpraktische Ausbildung nach Absatz 1 kann, sofern in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung oder anderen Satzungen der Hochschule nichts anderes bestimmt ist, durch eine mindestens vierwöchige dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraxis).

(3) Bei Vorliegen besonderer begründeter nicht zu vertretender Umstände kann im Fall des Absatzes 2 die Hochschule auf Antrag des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin ausnahmsweise zulassen, dass die praktische Tätigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn abgeleistet wird; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt der Vorpraxis bestimmen sich nach den Ausbildungsplänen für die fachpraktische Ausbildung an den Fachoberschulen des Freistaates Bayern.

§ 7

Versagung der Immatrikulation

(1) ¹Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn

1. Gründe nach Art. 46 oder Art. 47 BayHSchG vorliegen oder

2. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde; die Vorlage eines ärztlichen, fachärztlichen oder vertrauensärztlichen Zeugnisses, in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann verlangt werden oder
3. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu befürchten ist oder
4. ein dem Studienwunsch des Studienbewerbers oder der Studienbewerberin entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist oder
5. nach den Gesamtumständen ein erfolgreicher Studienabschluss ausgeschlossen ist.

(2) Die Immatrikulation soll versagt werden, wenn

1. der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die Form und Frist des Immatrikulationsantrags nicht beachtet oder die nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG für die Hochschulstatistik erforderlichen Angaben trotz Hinweises auf die Folgen nicht gemacht hat oder
2. für den Studienbewerber oder für die Studienbewerberin ein Betreuer oder eine Betreuerin bestellt ist.

§ 8

Vornahme der Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation als Studierender oder Studierende gemäß Art. 42 BayHSchG erfolgt nach Annahme des Immatrikulationsantrages.

(2) ¹Die Immatrikulation erfolgt grundsätzlich nur für einen Studiengang. ²Der Studienbewerber oder die Studienbewerberin kann auf schriftlichen Antrag auch

1. für einen weiteren Studiengang an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (Doppelimmatrikulation) oder
2. neben einem Studium an einer anderen Hochschule zusätzlich auch an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

immatrikuliert werden, wenn er oder sie in der Lage ist, ordnungsgemäß in den verschiedenen Studiengängen zu studieren. ³Im Falle des Satzes 2 Nr. 2 kann der Studienbewerber oder die Studienbewerberin nur dann an mehreren Hochschulen immatrikuliert werden, wenn einzelne Studiengänge, Studienfächer oder Teile eines Studiengangs nur an einer anderen Hochschule studiert werden können und der Studienbewerber oder die Studienbewerberin nach übereinstimmender Auffassung der beteiligten Hochschulen in der Lage ist, ordnungsgemäß an den verschiedenen Hochschulen zu studieren. ⁴Sind mindestens zwei der Studiengänge zulassungsbeschränkt, ist die Immatrikulation für mehrere Studiengänge darüber hinaus nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse an gleichzeitigen Studien in den ver-

schiedenen Studiengängen vorliegt oder der Studienbewerber oder die Studienbewerberin an der anderen Hochschule alle Leistungen erbracht hat und nur noch auf ausstehende Bewertungen bzw. die Aushändigung des Zeugnisses wartet. ⁵Die Doppelimmatrikulation an der Hochschule erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass der oder die Studierende bei jeder Rückmeldung den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums in den beiden Studiengängen erbringt; die Immatrikulation an mehreren Hochschulen erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass der oder die Studierende bei jeder Rückmeldung den Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums an beiden Hochschulen erbringt. ⁶Wird der Nachweis nicht erbracht, hat der oder die Studierende bei Doppelimmatrikulation zu erklären, für welchen Studiengang, bei Immatrikulation an mehreren Hochschulen an welcher Hochschule die Immatrikulation bestehen bleiben soll.

(3) ¹Wenn der Studienbewerber oder die Studienbewerberin die für die Immatrikulation erforderlichen Unterlagen aus einem von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Grund noch nicht vorlegen kann, kann er oder sie immatrikuliert und für die Nachreichung der Unterlagen eine Frist gesetzt werden. ²Werden die Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt, erlischt die Immatrikulation.

(4) ¹Nach Vornahme der Immatrikulation erhalten die Studierenden in angemessener Zeit semesterweise ihren Studierendenausweis und Immatrikulationsbescheinigungen (Studienpapiere). ²Der Studierendenausweis gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Identitätsnachweis.

§ 9

Studienbeginn und Semesterzählung

(1) ¹Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die

1. noch nicht an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland immatrikuliert waren (Studienanfänger oder Studienanfängerinnen) oder
2. für ein nach der jeweiligen Studien- beziehungsweise Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechsler oder Fachwechslerinnen),

werden für das erste Studiensemester des gewählten Studienganges immatrikuliert. ²Studienanfänger oder Studienanfängerinnen und Fachwechsler oder Fachwechslerinnen werden zum Sommersemester nur immatrikuliert, wenn ein entsprechendes Studienangebot vorhanden ist.

(2) Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die ein an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes begonnenes, fachlich entsprechendes Studium an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf fortsetzen wollen (Ortswechsler oder Ortswechslerinnen) und Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die ein an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf begonnenes und unterbrochenes Studium fortsetzen wollen (Unterbrecher oder Unterbrecherinnen), werden für das der bisherigen Dauer dieses Studiums entsprechende nächsthöhere Fachsemester immatrikuliert.

(3) Legt ein Studienbewerber oder eine Studienbewerberin oder ein bereits immatrikulierter Studierender oder eine bereits immatrikulierte Studierende einen Anrechnungsbescheid der nach der Prüfungsordnung zuständigen Stelle vor oder wird in der Prüfungsordnung oder durch die danach zuständige Stelle festgestellt, dass das frühere Studium

ganz oder teilweise anzurechnen ist, wird abweichend von den Absätzen 1 und 2 die Fachsemesterzahl nicht entsprechend der Anzahl der nachgewiesenen bisherigen Fachsemester, sondern nach dem tatsächlichen Leistungsstand des Studierenden oder der Studierenden festgesetzt.

(4) Neben der nachgewiesenen bisherigen Fachsemesterzahl wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester).

(5) Regelungen, die sich aus der Festsetzung von Zulassungszahlen und aus dem zugehörigen Verfahren ergeben, bleiben unberührt.

§ 10 Studienplatztausch

(1) ¹Ein Studienplatztausch bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bedarf vor seinem Vollzug der Zustimmung der beteiligten Hochschulen. ²Der Studienplatztausch muss kapazitätsneutral erfolgen. ³Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vornahme des Tausches; die Hochschule ist bis auf die Zustimmung und die Vollzugsakte am Tausch nicht beteiligt.

(2) Die Zustimmung zu einem Studienplatztausch, der gegen ein Versprechen eines Entgelts oder eines sonstigen vermögensrechtlichen Vorteils vereinbart wird, ist ausgeschlossen.

(3) ¹Die Hochschule stimmt einem Tausch grundsätzlich nur zu, wenn

1. die Tauschpartner
 - a) in demselben Studiengang endgültig zugelassen worden sind und
 - b) für dasselbe Semester immatrikuliert sind oder im betreffenden Semester den gleichen Studienabschnitt abgeschlossen haben;
2. die Tauschpartner einen im wesentlichen gleichen, der Semesterzahl entsprechenden Studienfortschritt (studienbegleitende Leistungsnachweise, Prüfungsleistungen) nachweisen.

²Ein Studienplatztausch für das erste Studiensemester ist grundsätzlich nicht möglich.

(4) Die Hochschule setzt entsprechend § 4 Absatz 2 Fristen für die Anträge auf Zustimmung zum Studienplatztausch fest.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Hochschule unverzüglich anzuzeigen:

1. Änderungen
 - a) des Namens,
 - b) des Familienstandes und

- c) der Heimat- bzw. Semesteranschrift mit dem Hinweis, welche die Postzustellungsadresse sein soll;
 - d) sonstiger nach dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG), insbesondere nach dessen Art. 42 Abs. 4, anzugebender Daten und
 - e) nach dieser Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften anzugebender Daten;
2. den Verlust der Studienpapiere (§ 8 Abs. 4 Satz 1);
 3. alle Tatsachen, die Immatrikulationshindernisse begründen oder zu einer Versagung der Immatrikulation führen können (vgl. § 5 Nr. 14, § 7).

II. Rückmeldung

§ 12

Anmeldung zum Weiterstudium

(1) ¹Wollen Studierende der Hochschule das Studium fortsetzen, müssen sie sich vor Beginn des jeweils nächsten Semesters zum Weiterstudium anmelden (Rückmeldung). ²Der Zeitraum für die Rückmeldung wird hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Die Frist ist für die Studierenden verbindlich.

(2) ¹Die Rückmeldung erfolgt durch rechtzeitigen, vollständigen und unwiderruflichen Eingang aller fälligen Gebühren und Beiträge entweder auf einem von der Hochschule bestimmten Konto oder gegebenenfalls im Lastschriftverfahren. ²Bei Versäumung der Rückmeldefrist gilt Art. 32 BayVwVfG entsprechend.

(3) Zur Rückmeldung haben die Studierenden noch folgende Unterlagen vorzulegen

1. die gemäß § 5 Satz 1 Nr. 8 erforderlichen Nachweise zur Krankenversicherung der Studierenden, sofern die bei der Immatrikulation vorgelegten Nachweise keine Gültigkeit mehr besitzen;
2. eine Erklärung zur Fakultätszugehörigkeit nach § 3 Sätze 3 und 4, sofern eine Änderung gewünscht ist;
3. den Nachweis über
 - a) ein Studium an einer Hochschule im Ausland (§ 14 Satz 1 Nr. 4)
 - b) ein freiwilliges Praktikum im Ausland (§ 14 Satz 1 Nr. 5)
 - c) einen sonstigen das Studium betreffenden Auslandsaufenthalt.

(4) Die Rückmeldung ist in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 zu versagen.

(5) Nach ordnungsgemäßer Rückmeldung erhalten die Studierenden die in § 8 Abs. 4 Satz 1 genannten Studienpapiere für das folgende Semester.

III. Beurlaubung

§ 13

Antrag auf Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung gemäß Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG ist schriftlich zu beantragen; der wichtige Grund (§ 14) ist nachzuweisen.

(2) ¹Der Antrag auf Beurlaubung kann von der Rückmeldung an

1. im Wintersemester bis zum 15. Oktober und
2. im Sommersemester bis zum 31. März

gestellt werden. ²Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist ein, ohne dass dies vorhersehbar war, so kann der oder die Studierende den Antrag

1. im Wintersemester bis zum 30. November und
2. im Sommersemester bis zum 15. Mai

stellen. ³Später eintretende Beurlaubungsgründe können nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 14

Beurlaubungsgründe

¹Wichtige Gründe für eine Beurlaubung im Sinne des Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG sind insbesondere

1. eine ärztlich bescheinigte Krankheit, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. Umstände, die für Arbeitnehmerinnen Anspruch auf Mutterschutz und/oder Elternzeit oder für Arbeitnehmer Anspruch auf Elternzeit begründen;
3. die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz - PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist;
4. ein Studium an einer Hochschule im Ausland;
5. die Ableistung eines freiwilligen, von der einschlägigen Studien- oder Prüfungsordnung nicht vorgeschriebenen Praktikums;
6. ein Auslandsaufenthalt, der für das Studium förderlich ist;
7. wenn das nach dem Studienfortschritt des Studierenden oder der Studierenden erforderliche Anschlusssemester nicht angeboten wird und ein sinnvolles Studium damit ausgeschlossen ist.

²Andere Gründe werden nur nach strenger Prüfung des Einzelfalles anerkannt; wirtschaftliche Umstände können nicht als wichtiger Grund gelten.

§ 15

Vornahme der Beurlaubung

(1) ¹Beurlaubungen werden in der Regel für ein Semester gewährt und sollen insgesamt zwei Semester nicht überschreiten. ²Für mehr als zwei Semester können Beurlaubungen nur ausnahmsweise bei Vorliegen besonderer Umstände (z.B. länger andauernde, schwere Krankheit) gewährt werden. ³In besonderen Fällen kann auf Antrag statt einer Beurlaubung exmatrikuliert werden, in zulassungsbeschränkten Studiengängen mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation. ⁴Beurlaubungen für das 1. Fachsemester und ab dem 9. Fachsemester für Bachelorstudiengänge bzw. ab dem 5. Fachsemester für Masterstudiengänge können grundsätzlich nicht gewährt werden. ⁵Beurlaubungssemester, die aufgrund der in Art. 48 Abs. 4 BayHSchG genannten Gründe gewährt werden, sind nicht auf die Zahl der Semester im Sinne der Sätze 1 und 2 anzurechnen.

(2) ¹Eine nachträgliche Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. ²Die Beurlaubung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann; der Bescheid soll den Hinweis enthalten, dass durch die Beurlaubung prüfungsrechtliche Fristen für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen nicht unterbrochen oder verlängert werden, es sei denn, die Beurlaubung ist durch Gründe im Sinn von § 8 Abs. 4 Satz 1 RaPO bedingt. ³Beurlaubungssemester zählen, unbeschadet anderer Regelungen in Prüfungs- und Studienordnungen, nicht als Fachsemester im Sinne des § 9. ⁴Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich. ⁵Satz 4 Halbsatz 1 gilt nicht in Fällen des Art. 48 Abs. 4 BayHSchG.

IV. Exmatrikulation

§ 16

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Studierenden in der Hochschule endet durch Exmatrikulation.

§ 17

Exmatrikulationsvoraussetzungen

(1) ¹Der oder die Studierende ist kraft Gesetzes zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem er oder sie die Abschlussprüfung bestanden hat (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG). ²Abweichend von Satz 1 können Studierende auch nach dem Bestehen der Abschlussprüfung in den Fällen des Art. 49 Abs. 3 BayHSchG in dem betreffenden Studiengang immatrikuliert bleiben oder wieder immatrikuliert werden.

(2) Ein Studierender oder eine Studierende wird auf Antrag zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert, es sei denn, er oder sie beantragt einen früheren Zeitpunkt der Exmatrikulation.

(3) Ein Studierender oder eine Studierende wird von Amts wegen zum Ende des laufenden Semesters exmatrikuliert, wenn

1. er oder sie sich nicht gemäß § 12 dieser Satzung fristgerecht zurückgemeldet hat oder
2. Fälle des Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG vorliegen.

(4) Der oder die Studierende ist von Amts wegen mit sofortiger Wirkung zu exmatrikulieren, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2, 4 oder 5 BayHSchG vorliegen.

(5) Der oder die Studierende kann von Amts wegen mit sofortiger Wirkung exmatrikuliert werden, wenn

1. einer der Versagungsgründe des § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder § 7 Abs. 2 Nr. 2 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist, § 7 Nr. 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend oder
2. der Versagungsgrund des § 7 Nr. 3 nachträglich eintritt oder
3. er oder sie der Verpflichtung nach Art. 42 Abs. 4 BayHSchG trotz Hinweises auf die Folgen nicht nachkommt.

§ 18

Vornahme der Exmatrikulation

(1) ¹Der Antrag auf Exmatrikulation ist schriftlich oder persönlich bei der Hochschule zu stellen. ²Mit dem Antrag muss der Studierendenausweis sowie eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Hochschulbibliothek vorgelegt werden.

(2) Die Exmatrikulation wird zum beantragten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Antragesingangs bei der Hochschule ausgesprochen.

(3) ¹Die Exmatrikulation erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der auch maschinell erstellt werden kann. ²Der Zeitpunkt der Exmatrikulation wird angegeben.

(4) Studierende, die von Amts wegen während des Semesters von der Hochschule exmatrikuliert wurden, dürfen die Studienpapiere nicht mehr verwenden; die vorhandenen Studienpapiere (§ 8 Abs. 4 Satz 1) sind unverzüglich zurückzugeben.

C. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 19

Qualifikation und Immatrikulationsantrag

(1) ¹Studienbewerber oder Studienbewerberinnen, die nur einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert; ein Studienabschluss kann nicht erreicht werden. ²Gaststudierende bedürfen grundsätzlich derselben Qualifikation wie Studierende.

(2) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender oder Gaststudierende für das laufende Semester ist während der entsprechend § 4 Abs. 2 festgelegten Fristen unter Verwen-

dung des bei der Hochschule erhältlichen Formblattes zu beantragen. ²Im Immatrikulationsantrag wählen die Studienbewerber oder Studienbewerberinnen die Lehrveranstaltungen, für die sie als Gaststudierende immatrikuliert werden wollen.

(3) Mit dem Antrag sind

1. ein gültiger Reisepass oder Personalausweis, ersatzweise ein gültiges amtliches Aufenthaltsdokument mit Lichtbild und
2. die für den Besuch der im Antrag aufgeführten Lehrveranstaltungen erforderlichen Qualifikationsnachweise im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie sowie
3. der Nachweis über die Entrichtung der von der Hochschule festgesetzten Gebühr für das Studium von Gaststudierenden (Art. 71 Abs. 2 BayHSchG, § 2 Abs. 2 HSchGebV)

vorzulegen; im Übrigen gelten § 5 Satz 1 Nr. 14, § 8 Abs. 1, 3 und 4 sowie § 11 entsprechend.

(4) ¹Soweit die Höhe der Gebühr gemäß Absatz 3 Nr. 3 bei der Immatrikulation noch nicht festgesetzt ist, ist sie für das Wintersemester bis zum 1. Oktober, für das Sommersemester bis zum 15. März, spätestens jedoch vor dem Beginn der Lehrveranstaltung zu entrichten. ²Wird die festgesetzte Gebühr nicht fristgerecht entrichtet, erlischt die Immatrikulation.

§ 20

Immatrikulation und Teilnahme an Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Immatrikulation als Gaststudierender oder Gaststudierende ist nur soweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. ²Ebenso ist grundsätzlich die Wahl von mehr als zehn Semesterwochenstunden Lehrveranstaltungen nicht möglich. ³Eine Immatrikulation ist nur möglich, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist und keine Labor- oder sonstigen Arbeitsplätze benötigt werden.

(2) ¹Gaststudierenden ist die Immatrikulation unter den Voraussetzungen des § 7 zu versagen. ²Art. 49 BayHSchG bleibt unberührt.

(3) ¹Die Immatrikulation erfolgt durch Aushändigung einer Immatrikulationsbescheinigung für Gaststudierende. ²Gaststudierende werden mit der Immatrikulation nicht Mitglied der Hochschule. ³Die Immatrikulation der Gaststudierenden endet mit Ablauf des Semesters, für die sie immatrikuliert sind oder durch Exmatrikulation. ⁴§ 18 gilt entsprechend.

(4) Die Immatrikulation berechtigt die Gaststudierenden nur zum Besuch der im Zulassungsbescheid aufgeführten einzelnen Unterrichtsveranstaltungen.

D. Ordnungsmaßnahmen

§ 21

Verstöße gegen Hochschulmitgliedschaftspflichten

(1) Gegen einen Studierenden oder eine Studierende können ordnungsrechtliche Maßnahmen getroffen werden, wenn er oder sie die Hochschulmitgliedschaftspflichten gemäß Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG schuldhaft verletzt.

(2) Ordnungsrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Pflichtverletzungen nach Abs. 1 können sein:

1. Sperrung des Netzzuganges durch Entzug der Zugangsberechtigung,
2. Versagung der weiteren Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen,
3. Untersagung der Nutzung einzelner Einrichtungen oder Räume,
4. Ausschluss vom Studium für bis zu zwei Semester.

E. Schlussvorschrift

§ 22 Inkrafttreten

¹Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (Immatrikulationssatzung-HSWT) vom 02. August 2006 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 29. Juni 2016 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 15. Juli 2016

Freising, den 15. Juli 2016

I.V.

Prof. Dr. Wolf Dieter Rommel
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 15. Juli 2016 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15. Juli 2016 durch Anschlag an der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juli 2016